

Beglaubigte Abschrift

ARBEITSGERICHT STRALSUND KAMMERN NEUBRANDENBURG

Aktenzeichen:
11 Ca 62/21

Verkündet am: 27.10.2021

..., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



← Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Neubrandenburg		
30. NOV. 2021 <i>Go</i>		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
.....

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Neubrandenburg, handelnd durch ihre Rechtsschutzsekretäre Daniel Schuch u. a., Tilly-Schanzen-Straße 17, 17033 Neubrandenburg

gegen

- Beklagte -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte

hat die 11. Kammer des Arbeitsgerichts Stralsund - Kammern Neubrandenburg - auf die mündliche Verhandlung vom

27.10.2021

durch den Richter am Arbeitsgericht ... als Vorsitzenden sowie die ehrenamtliche Richterin Frau ... und den ehrenamtlichen Richter Herr ...

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 12.02.2021 nicht beendet wurde.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Der Streitwert wird auf 6.600,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Kündigung.

Der Kläger ist seit 07.07.2020 bei der Beklagten als Schleifer zu einem Bruttomonatsgehalt von 2.200,00 € beschäftigt.

Die Beklagte beschäftigt regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer.

Die Beklagte ist ein Personalserviceunternehmen, welches Arbeitskräfte an die diverse Firmen verleiht.

Der Kläger war speziell von der M. GmbH angefordert und deswegen eingestellt worden.

Der Kläger fiel bei der M. vom 20.11. – 27.11., vom 06.01. – 15.01. und vom 29.01. – 10.02.2021 aus, wobei er u. a. am 02.12., am 06.01. und am 27.01.2021 positiv auf Corona getestet wurde.

Die M. meldete den Kläger zum 17.02.2021 ab.

Mit Schreiben vom 12.02.2021 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger ordentlich zum 31.03.2021.

Das Schreiben ist am 22.02.2021 zugegangen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 12.02.2021 nicht beendet wurde.

Die beklagte Partei beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf personenbedingte Kündigungsgründe und behauptet, der Kläger sei wegen seiner positiven Coronatests von der M. abgemeldet worden und andere Beschäftigungsmöglichkeiten hätten aufgrund der Positivtests auch nicht zur Verfügung gestanden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlage Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die streitgegenständliche Kündigung ist gemäß § 1 KSchG unwirksam, da keine hinreichenden Kündigungsgründe vorliegen.

Insbesondere sind hinreichende personenbedingte Kündigungsgründe nicht vorgetragen worden.

Eine personenbedingte Kündigung ist nur gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung davon auszugehen ist, dass auch nach dem Beendigungstermin mit weiteren Störungen bei der Leistungserbringung zu rechnen ist, wenn

das Arbeitsverhältnis nicht fristgerecht beendet wird, wobei die Leistungsstörungen einen erheblichen Umfang haben müssen und erhebliche betriebliche und wirtschaftliche Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt seien müssen. Hierzu hat die Beklagte nicht substantiiert vorgetragen.

Es ist insbesondere auch nicht erkennbar, dass angesichts dreier positiver Coronatests nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Tests in Zukunft hätten negativ seien und der Kläger hätte einsetzbar sein können.

Zur Frage erheblicher Beeinträchtigung wirtschaftlicher und sonstiger betrieblicher Interessen hat die beklagte Partei nicht weiter vorgetragen, so dass die Kündigung auch jedenfalls sich als unverhältnismäßig darstellt.

Der Klage war damit stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gemäß § 64 Arbeitsgerichtsgesetz gegeben. Dieses Rechtsmittel steht der unterlegenen Partei zu, hier also **der Beklagten**.

Falls Berufung eingelegt werden soll, ist Folgendes zu beachten:

Eine Berufung wird eingelegt durch Einreichung einer Berufungsschrift beim

**Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern
August-Bebel-Straße 15
18055 Rostock
Telefax-Nummer: 0381/241-4004.**

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim Landesarbeitsgericht eingegangen sein und binnen zwei Monaten schriftlich begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit dem Tag der Zustellung des vollständig abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach Urteilsverkündung. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird (üblicherweise geschieht dies durch Bezeichnung des Gerichtes, des gerichtlichen Geschäftszeichens und des Tages der Verkündung oder des Erlasses des Urteils), und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Berufungsschrift und Berufungsbegründungsschrift müssen unterzeichnet sein. Dabei müssen sich die Parteien gemäß § 11 Absatz 4 Arbeitsgerichtsgesetz durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Als Bevollmächtigte sind nur zugelassen

- Rechtsanwälte,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände, jedoch nur für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

Die Einreichung eines Schriftsatzes ist auch elektronisch mit qualifizierter Signatur und nur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Landesarbeitsgerichts wirksam oder in Form der einfachen Signatur, indem dieser von der verantwortenden Person einfach signiert (Namenszug des Absenders) und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Abschließender Hinweis:

Das Landesarbeitsgericht bittet, die Berufungsschrift sowie alle weiteren Schriftsätze jeweils in fünffacher Ausfertigung beim Landesarbeitsgericht einzureichen.

Richter am Arbeitsgericht

